

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Unfälle im Inland, im Ausland und die Folgen | 4 | Geschädigter muss auf Vorschlag des Versicherers eingehen |
| 2 | Anscheinsbeweis zu Lasten des Rückwärtsfahrenden nicht ohne weiteres anwendbar | 5 | Privatparkplatz: Halter haftet nur aus Geschäftsführung ohne Auftrag |
| 2 | Haftpflcht ist auf den genannten Halter beschränkt | 6 | Haftung des Fahrzeughalters als Zustandsstörer denkbar |
| 3 | Das für den Geschädigten günstigere Recht ist anzuwenden | 6 | Fiktive höhere Kosten für Markenwerkstatt im Einzelfall ersatzfähig |
| 3 | Leck an Tankwagen: BGH bejaht Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG | 7 | JVEG und ADAC-Autokostentabelle liefern Anhaltspunkte |
| 4 | Kostenhöhe kann erfolgreich bestritten werden | 8 | Bei unbeglichener Rechnung genügt einfaches Bestreiten |
| | | 9 | Fehlen einer Herstellergarantie ist Sachmangel |

Unfälle im Inland, im Ausland und die Folgen

Nur wenige Entscheidungen, über die wir in diesem Newsletter berichten, haben nichts mit Verkehrsunfällen zu tun: Augenfällig bleibt dabei allerdings die rechtswidrige Nutzung von Privatparkplätzen, mit denen sich der Bundesgerichtshof mehrfach zu befassen hatte. Hier steht die Haftung des Halters im Mittelpunkt der Urteile, sei es für Abschleppmaßnahmen, sei es für das verbotswidrige Parken.

Verkehrsunfälle können sich nach wie vor in derart unterschiedlichen Konstellationen ereignen, dass es immer wieder Gelegenheit für den Bundesgerichtshof gibt, das Recht weiterzuentwickeln – wie etwa bei Parkplatzunfällen, wo der VI. Zivilsenat zu den Regeln des Anscheinsbeweises Stellung genommen hat, oder beim Haftungsumfang im Falle eines Schadens, wenn ein „rotes Kennzeichen“ benutzt wird, sowie bei der Frage des anwendbaren Rechts, wenn sich im Nicht-EU-Ausland ein Verkehrsunfall ereignet hat. Auf der Sekundärebene stellen sich dann Fragen zum Umfang des Schadensersatzes. So musste der Bundesgerichtshof erneut zu Mietwagenkosten, zu Sachverständigenkosten und zur Ersatzfähigkeit fiktiver Kosten einer Fachwerkstatt Stellung nehmen.

Auch diesmal wünschen wir Ihnen viel Freude bei der Lektüre des Newsletters und hoffen, dass Ihnen die Entscheidungen in der Praxis hilfreich sind. Ihre Anregungen nehmen wir unter newsletter@bgh-anwalt.de gerne entgegen. Mit einem Klick auf das jeweilige Aktenzeichen gelangen Sie zur Entscheidung im Volltext.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.bgh-anwalt.de.

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, aus den umfassenden Rechtsstreitigkeiten, über die wir hier berichten, verdient eine Entscheidung unsere besondere Aufmerksamkeit – weniger wegen ihrer weitreichenden Bedeutung, als aufgrund ihres Sachverhalts: Der Freistaat Bayern verlangte vom Versicherer eines Traktors die Kosten für die Beseitigung einer Ölspur, die ein privates, vom Staat beauftragtes Unternehmen in Rechnung gestellt hatte. Dem Versicherer erschien die Summe zu hoch und er förderte einen interessanten Sachverhalt zu Tage: Eine „Sondereinbarung“ sah vor, dass das Reinigungsunternehmen dem Freistaat für Fälle, in denen der Schädiger nicht ermittelt werden konnte, 50 Prozent Preisnachlass gewährte. Es ist somit mehr als naheliegend, dass sich das Reinigungsunternehmen durch entsprechende Aufschläge bei ermittelten Verursachern schadlos hielt, m.a.W.: der Halter des Traktors sollte für andere Straßenverunreinigungen mitbezahlen. Die staatliche Aufgabe der Straßenreinigung derart auf Dritte abzuwälzen, fördert nicht das Vertrauen in das Verwaltungshandeln, vor allem dann nicht, wenn – wie im entschiedenen Fall – die (schriftlich vorgelegte) Sondereinbarung durch einen Zeugen auch noch bestritten wurde.

Bei allen wechselseitigen Interessen sollten wir uns das bayerische Verhalten nicht zum Vorbild nehmen und gegenüber unserem Prozessgegner stets Fairness und Respekt walten lassen. Für die bevorstehende Weihnachtszeit und für das bald kommende Jahr 2017 wünsche ich Ihnen alles Gesundheit, Wohlergehen und beruflichen Erfolg.



Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Parkplatzunfall

Anscheinsbeweis zu Lasten des Rückwärtsfahrenden nicht ohne weiteres anwendbar

BGH relativiert Rechtsprechung zu § 9 Abs. 5 StVO

Der Kläger parkte mit seinem PKW rückwärts aus einer Parkbucht aus. Es kam zu einem Zusammenstoß in der zwischen zwei Parkbuchtzeilen befindlichen Gasse mit dem PKW des Beklagten, der ebenfalls rückwärts aus einer gegenüberliegenden Parkbucht herausfuhr. Der BGH ließ die Regeln des Anscheinsbeweises zu Lasten des Klägers nicht gelten. Die für den Anscheinsbeweis geforderte Typizität liege regelmäßig nicht vor, wenn zwar feststehe, dass vor der Kollision ein Fahrzeugführer rückwärts gefahren sei, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass sein Fahrzeug im Kollisionszeitpunkt bereits stand, als der andere Unfallbeteiligte – der Beklagte – mit seinem Fahrzeug in das stehende Fahrzeug hineingefahren sei. Es gebe keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach sich der Schluss aufdränge, dass auch der Fahrzeugführer, der sein Fahrzeug vor der Kollision auf dem Parkplatz zum Stillstand gebracht habe, die ihn treffenden Sorgfaltspflichten verletzt habe. Anders als im fließenden Verkehr müsse auf einem Parkplatz ein Verkehrsteilnehmer jederzeit damit rechnen, dass rückwärtsfahrende oder ein- und ausparkende Fahrzeuge seinen Verkehrsfluss stören. Er müsse daher von vornherein mit geringer Geschwindigkeit und bremsbereit fahren, um jederzeit anhalten zu können. Habe ein Fahrer diese Verpflichtung erfüllt und gelinge es ihm, beim Rückwärtsfahren vor einer Kollision zum Stehen zu kommen, habe er grundsätzlich seiner Verpflichtung zum jederzeitigen Anhalten genügt, so dass für den Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Rückwärtsfahrenden kein Raum bleibe.

BGH, Urteil vom 15. Dezember 2015 – VI ZR 6/15

„Rotes Kennzeichen“

Haftpflicht ist auf den genannten Halter beschränkt

Bezug des Halters zum Fahrzeug ist entscheidend

Der Bundesgerichtshof hatte über Ansprüche aus einem Verkehrsunfall zu entscheiden, an dem ein Fahrzeug mit rotem Kennzeichen (§ 16 FZV) beteiligt war. Der Halter des betroffenen Fahrzeugs und die im Versicherungsschein als Halter bezeichnete Person waren nicht identisch; das Fahrzeug stand auch nicht im Eigentum der im Versicherungsschein eingetragenen Person. Folglich könne auch keine Haftung des Versicherers in Betracht kommen, urteilte der Bundesgerichtshof. In dem Versicherungsschein sei ausdrücklich ein namentlich benannter Halter aufgeführt. Der Wortlaut regle danach eindeutig, dass die Versicherung für eine ganz bestimmte Person, nämlich diesen Halter, genommen sei. Anderes ergebe sich nicht daraus, dass bei den Fahrzeugdaten das Wort „Universal“ eingetragen worden sei. Daraus sei nur zu schließen, dass es für Versicherungsnehmer und Halter bei der Auswahl des versicherten Fahrzeugs keine Beschränkungen hinsichtlich der Fahrzeugart (Pkw, Lkw, Anhänger) gegeben habe. Im Hinblick auf einen offenbar verbreiteten Handel mit Kurzzeitkennzeichen und die damit verbundene Missbrauchs- und Betrugsgefahr bestehe ein berechtigtes Interesse des Versicherers daran, Deckung nur für solche Halter zu gewähren, die in diesem Zusammenhang noch nicht auffällig geworden seien. Entgegenstehende Interessen des Versicherungsnehmers seien nicht erkennbar. Ebenso wenig erfordere der Schutzzweck des § 3 PflVG eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf andere Personen als den angegebenen Halter.

BGH, Urteil vom 11. November 2015 – IV ZR 429/14

Leitsatz:

Die für die Anwendung eines Anscheinsbeweises gegen einen Rückwärtsfahrenden erforderliche Typizität des Geschehensablaufs liegt regelmäßig nicht vor, wenn beim rückwärtigen Ausparken von zwei Fahrzeugen aus Parkbuchten eines Parkplatzes zwar feststeht, dass vor der Kollision ein Fahrzeugführer rückwärts gefahren ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Fahrzeug im Kollisionszeitpunkt bereits stand, als der andere - rückwärtsfahrende - Unfallbeteiligte mit seinem Fahrzeug in das Fahrzeug hineingefahren ist.

Leitsatz:

Wird Haftpflichtversicherungsschutz für ein Fahrzeug mit einem Kurzzeitkennzeichen durch den Versicherer in der Weise gewährt, dass im Versicherungsschein ein namentlich benannter Halter aufgeführt ist, so ist die Versicherung auf Fahrzeuge dieses Halters beschränkt.

Verkehrsunfall im Ausland

Das für den Geschädigten günstigere Recht ist anzuwenden

BGH zum Direktanspruch gegen den Versicherer

Im Kosovo war es zu einem Verkehrsunfall gekommen. Das Kraftfahrzeug des Schädigers war bei einem in Österreich ansässigen Haftpflichtversicherer versichert. Für die Frage des anwendbaren Rechts legte der Bundesgerichtshof Art. 40 Abs. 4 EGBGB zugrunde, da die Rom-II-Verordnung zum Zeitpunkt des Schadensereignisses noch nicht in Kraft getreten war. Ohne selbst darüber zu entscheiden, welches Recht im streitigen Fall anzuwenden war, nahm der Bundesgerichtshof, der die Sache zu weiteren tatsächlichen Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwies, zur Auslegung von Art. 40 Abs. 4 EGBGB Stellung: Der vom Kläger geltend gemachte Direktanspruch werde gemäß Art. 40 Abs. 4 EGBGB alternativ nach dem auf die unerlaubte Handlung oder dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht bestimmt. Dabei sehe Art. 40 Abs. 4 EGBGB eine echte Alternativanknüpfung vor; der Direktanspruch sei nicht nur subsidiär aus dem Versicherungsvertragsstatut herzuleiten. Führten die beiden Anknüpfungsalternativen zu unterschiedlichen Rechtsordnungen, sei das für den Geschädigten im konkreten Einzelfall günstigere Recht anzuwenden. Anders als im Rahmen des Art. 40 Abs. 1 EGBGB müsse sich der Verletzte auch nicht auf eine der in Betracht kommenden Rechtsordnungen berufen; vielmehr habe das Gericht von Amts wegen das dem Geschädigten günstigere Recht zu ermitteln. Dem von Art. 40 Abs. 4 EGBGB zur Anwendung berufenen Recht (Statut des Direktanspruchs) unterliege auch die Frage der Anspruchsverjährung.

BGH, Urteil vom 01. März 2016 – VI ZR 437/14

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leck am Verbindungsschlauch eines Tankwagens

BGH bejaht Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG

„Bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges“ ist weit auszulegen

Voraussetzung des § 7 Abs. 1 StVG ist, dass eines der dort genannten Rechtsgüter „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges“ verletzt bzw. beschädigt worden ist. In der Tradition der ständigen Rechtsprechung des VI. Zivilsenats bejahte der Bundesgerichtshof dieses Tatbestandsmerkmal auch für den Fall, in dem beim Abpumpen von Heizöl durch den Schlauch eines Tankwagens das Heizöl auf die öffentliche Straße und auf ein privates Grundstück spritzte. Eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG entfalle zwar, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kraftfahrzeuges keine Rolle mehr spiele und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt werde. Dennoch sei eine Verbindung mit dem „Betrieb“ des Kraftfahrzeuges beim stehenden Fahrzeug auch dann gegeben, während das Kraftfahrzeug in innerem Zusammenhang mit seiner Funktion als Verkehrs- und Transportmittel entladen werde, und zwar auch dann, wenn das Entladen mit Hilfe einer speziellen Entladevorrichtung erfolge. Im Streitfall sei maßgeblich, dass der Tankwagen im öffentlichen Verkehrsraum vor dem Haus der Kläger abgestellt gewesen sei und eine undichte Stelle in einem Schlauchstück eine Ölfontäne verursacht habe, die sowohl zu einer Verschmutzung der öffentlichen Straße als auch zur Beschädigung des Hausgrundstücks der Kläger geführt habe. Es handele sich dabei um Gefahren, die von einem im Verkehr befindlichen Fahrzeug beim Entladevorgang ausgingen.

BGH, Urteil vom 08. Dezember 2015 – VI ZR 139/15

Leitsätze:

1. Die Frage, ob der Verletzte seinen Ersatzanspruch unmittelbar gegen einen Versicherer des Ersatzpflichtigen geltend machen kann, richtet sich gemäß Art. 40 Abs. 4 EGBGB alternativ nach dem auf die unerlaubte Handlung oder dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht. Die Bestimmung sieht eine echte Alternativanknüpfung vor; der Direktanspruch ist nicht nur subsidiär aus dem Versicherungsvertragsstatut herzuleiten.
2. Führen die beiden Anknüpfungsalternativen zu unterschiedlichen Rechtsordnungen, ist das für den Geschädigten im konkreten Einzelfall günstigere Recht anzuwenden. Der Verletzte muss sich nicht auf eine der in Betracht kommenden Rechtsordnungen berufen; vielmehr hat das Gericht von Amts wegen das dem Geschädigten günstigere Recht zu ermitteln.
3. Dem von Art. 40 Abs. 4 EGBGB zur Anwendung berufenen Recht unterliegt auch die Frage, ob der Direktanspruch verjährt ist.

Leitsätze:

1. Werden beim Entladen von Heizöl aus einem Tanklastwagen wegen einer Undichtigkeit des zur Schlauchtrommel des Wagens führenden Verbindungsschlauches die Straße und das Hausgrundstück des Bestellers beschädigt, ist das dem Betrieb des Kraftfahrzeuges zuzurechnen (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 23. Mai 1978, VI ZR 150/76, BGHZ 71, 212 ff.).
2. Das Entladen von Öl aus einem Tanklastwagen mittels einer auf ihm befindlichen Entladevorrichtung gehört zum „Gebrauch“ des Kraftfahrzeuges (Anschluss an Senatsurteil vom 26. Juni 1979, VI ZR 122/78, BGHZ 75, 45 ff.). Diese Auslegung steht mit der 1. und 5. KH-Richtlinie in Einklang.

Straßenreinigungskosten zur Beseitigung einer Ölspur

Kostenhöhe kann erfolgreich bestritten werden

Verweis auf Sachverständigengutachten reicht nicht aus

Der Freistaat Bayern nahm den Versicherer eines Traktors auf den Ersatz von Straßenreinigungskosten in Anspruch, weil das Fahrzeug eine Ölspur im öffentlichen Straßenraum hinterlassen hatte. Die Rechnung von 6.539,40 Euro, die das vom Staat beauftragte Unternehmen in Rechnung gestellt hatte, erschien dem Versicherer überhöht. Er überwies nur einen Teilbetrag. Der Bundesgerichtshof verwies die auf Zahlung der vollen Summe gerichtete Klage an die Berufungsinstanz zurück. Der Geschädigte könne nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erschienen. Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs sei in erster Linie Sache des dabei nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Der Versicherer könne demnach kein Sachverständigengutachten fordern. Es sei nicht Aufgabe der Zivilgerichte, bei entsprechenden Marktkonstellationen im Rahmen der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eine Kontrolle der wirtschaftlichen Angemessenheit der Preise vorzunehmen. Allerdings sei Vorbringen des Versicherers vom Berufungsgericht zu Unrecht übergangen worden: Der Versicherer hatte nämlich vorgetragen, der Freistaat erhalte in Fällen, in denen ein Schädiger nicht ermittelt werden könne, einen Preisnachlass von 50 Prozent und hierzu ein entsprechendes Dokument vorgelegt. Das beklagte Bundesland hatte die Existenz einer solche Vereinbarung mit Hilfe von Zeugenaussagen geleugnet. Nun muss das Berufungsgericht neu entscheiden, denn es sei, so der Bundesgerichtshof, nicht auszuschließen, dass bei einheitlicher Preisgestaltung ein durchschnittlich niedrigerer Preis hätte erzielt werden können.

BGH, Urteil vom 15. September 2015 – VI ZR 475/14

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Ersatzfahrzeug bei Verkehrsunfall

Geschädigter muss auf Vorschlag des Versicherers eingehen

BGH lehnt Ersatz höherer Mietwagenkosten ab

Der Kläger bekam nach einem Verkehrsunfall vom Haftpflichtversicherer des Schädigers telefonisch angeboten, ihm einen Mietwagen zu einem günstigen Tagespreis von 38 Euro zu vermitteln. Darauf ging der Kläger nicht ein; er wandte sich vielmehr selbst an einen Vermieter und musste einen höheren Preis zahlen. Die Beklagte zahlte an den Kläger lediglich Mietwagenkosten in Höhe von 570 Euro, die bei Anmietung eines Mietfahrzeuges zu einem Tagesmietpreis von 38 Euro angefallen wären. Den Differenzbetrag von 1.062,82 Euro erhielt der Kläger vor dem Bundesgerichtshof nicht. Der Geschädigte könne vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer grundsätzlich den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfe. Er sei hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Die Frage, ob der vom Geschädigten gewählte Tarif erforderlich gewesen sei im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, könne ausnahmsweise offen bleiben, wenn feststehe, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich gewesen wäre, so dass ihm eine

Leitsatz:

Zur Ermittlung der erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Fahrbahnverschmutzungen („Ölspur“).

Leitsätze:

1. Die Frage, ob der vom Geschädigten gewählte Mietwagentarif erforderlich war im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, kann ausnahmsweise offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich gewesen wäre, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (im Anschluss an Senatsurteil vom 2. Februar 2010, VI ZR 139/08, VersR 2010, 545).

kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden könne. Dies sei der Fall gewesen, weil der Mitarbeiter des Versicherers im Einzelnen dargelegt habe, wie problemlos eine solche Anmietung üblicherweise stattfinde. Er habe ausgesagt, er könne aus Erfahrung sagen, dass ein solches Fahrzeug zur Verfügung gestellt werde. In seiner langjährigen Bearbeitungszeit sei es niemals vorgekommen, dass ein Fahrzeug nicht zum entsprechenden Zeitpunkt zur Verfügung gestanden habe.

BGH, Urteil vom 26. April 2016 – VI ZR 563/15

Abschleppmaßnahme auf Privatparkplatz

Halter haftet nur aus Geschäftsführung ohne Auftrag

Kein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB

Der auf die beklagte Halterin zugelassene Pkw wurde ohne deren Wissen auf dem Privatparkplatz eines Verbrauchermarktes abgestellt, wo er nach Überschreiten der Parkdauer von 90 Minuten umgesetzt wurde. Die Klägerin, ein Abschleppunternehmen, verlangte eine Vergütung von 219,50 Euro. Der Bundesgerichtshof sprach der Klägerin aus abgetretenem Recht (§ 398 BGB) der Grundstücksbesitzerin gegen die Beklagte in der Hauptsache gemäß § 683 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 670 BGB einen Anspruch auf Zahlung der Abschleppkosten einschließlich der Vorbereitungskosten in Höhe von 130 Euro zu. Die im Auftrag der Grundstücksbesitzerin durchgeführte Umsetzung des Fahrzeugs stelle ein Handeln in fremdem Rechtskreis und damit eine Fremdgeschäftsführung im Sinne von § 677 BGB dar. Ein Geschäft der Beklagten liege vor, weil sie als Halterin des Fahrzeugs zur Entfernung nach § 862 Abs. 1 BGB bzw. - wenn das Parken als teilweise Besitzentziehung qualifiziert werde - gemäß § 861 Abs. 1 BGB verpflichtet gewesen sei.

Das unbefugte Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück begründe eine verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 Abs. 1 BGB, für die nicht nur der Fahrer, sondern ebenfalls der Halter des Fahrzeugs verantwortlich sei. Aufgrund der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag könne die Grundstücksbesitzerin Ersatz der Aufwendungen verlangen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Auf dieser Grundlage sei der von dem Amtsgericht unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit als angemessen angesehene Betrag von 130 Euro (110 Euro reine Abschleppkosten zuzüglich 20 Euro Vorbereitungskosten) nicht zu beanstanden. Kosten für die Ermittlung des Halters könne die Klägerin jedoch nicht ersetzt verlangen. Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 858 Abs. 1 BGB sei ebenfalls nicht gegeben. Es fehle an dem erforderlichen Verschulden der Beklagten, weil sie das Fahrzeug nicht selbst verbotswidrig abgestellt habe.

BGH, Urteil vom 11. März 2016 – V ZR 102/15

2. In diesem Zusammenhang kann auch das Angebot des Haftpflichtversicherers an den Geschädigten, ihm eine günstige Anmietmöglichkeit zu vermitteln, beachtlich sein.

Leitsatz:

Wird ein Fahrzeug, das unbefugt auf einem Privatgrundstück in verbotener Eigenmacht abgestellt wird, im Auftrag des Grundstücksbesitzers im Wege der berechtigten Selbsthilfe entfernt, entspricht dies dem objektiven Interesse und dem mutmaßlichen Willen des Fahrzeughalters. Er ist deshalb nach den Grundsätzen einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatz der für die Entfernung erforderlichen Aufwendungen verpflichtet.

„Kostenlose“ Benutzung eines kostenpflichtigen Privatparkplatzes

Haftung des Fahrzeughalters als Zustandsstörer denkbar

Kein Ersatz für die Kosten einer Halteranfrage

Im entschiedenen Fall war ein Pkw auf einem privaten, entgeltlichen Parkplatz abgestellt; die Parkgebühr wurde nicht bezahlt. Der Kläger verlangte vom Halter, der das Fahrzeug nicht selbst auf dem Parkplatz abgestellt hatte, Unterlassung und den Ersatz der Kosten für eine Halteranfrage. Der Bundesgerichtshof gab dem Unterlassungsbegehren statt, lehnte jedoch einen Zahlungsanspruch wegen der Halteranfrage ab. Der Unterlassungsanspruch ergebe sich aus § 862 Abs. 1 Satz 2 BGB, denn das Abstellen des Fahrzeugs des Beklagten auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz der Klägerin ohne Auslegung des Parkscheins stelle eine verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 Abs. 1 BGB dar. Der Beklagte sei gegenüber der Klägerin als Zustandsstörer verantwortlich. Er beherrsche die Quelle der Störung, da er allein darüber bestimmen könne, wie und von wem sein Fahrzeug genutzt werde. Ihm sei die Beeinträchtigung zuzurechnen. Es sei davon auszugehen, dass er sein Fahrzeug freiwillig einer anderen Person zur Benutzung im Straßenverkehr überlassen habe und somit sachgerecht, ihm als Halter die Störung zuzurechnen, die dadurch entstehe, dass das Fahrzeug von dieser Person unberechtigt abgestellt werde. Schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück begründe die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederhole. Ein Ersatzanspruch für die Halteranfrage nach den Grundsätzen der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag komme dagegen nicht in Betracht. Es entspreche nicht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen eines Halters, als Adressat einer Unterlassungsaufforderung ermittelt zu werden. Insoweit unterscheide sich die Rechtslage von den Fällen der wettbewerbliehen Abmahnung. Der Ersatzanspruch könne auch nicht auf § 677, § 684 Satz 1, § 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB gestützt werden. Der Beklagte habe durch die Halteranfrage nichts erlangt, was sein Vermögen vermehrt habe. Für deliktische Ansprüche fehle es an einem Verschulden des Halters.

BGH, Urteil vom 18. Dezember 2015 – V ZR 160/14

„Die für die Reparatur erforderlichen Kosten“ nach AKB

Fiktive höhere Kosten für Markenwerkstatt im Einzelfall ersatzfähig

Darlegungs- und Beweislast beim Versicherungsnehmer

Nach Ziffer A.2.7.1 AKB 2008 übernimmt der Versicherer bei Beschädigung eines Fahrzeugs „die für die Reparatur erforderlichen Kosten“. Im entschiedenen Fall eines vollkaskoversicherten Mercedes hatte der Geschädigte ein Gutachten auf der Basis der Stundenverrechnungssätze einer Mercedes-Fachwerkstatt vorgelegt; der Versicherer in dem von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten dagegen die Lohnkosten einer ortsansässigen, nicht markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt, die rund 3.000 Euro günstiger war. Der Bundesgerichtshof nahm die Auslegung der Vertragsklausel vor: der durchschnittliche Versicherungsnehmer werde schon nach dem Wortlaut der Klausel davon ausgehen, dass ihm im Versicherungsfall diejenigen Aufwendungen ersetzt würden, die ein wirtschaftlich vernünftig handelnder Betroffener in seiner Lage tätigen würde, um das beschädigte Fahrzeug wieder fachgerecht herzustellen. Danach sind Aufwendungen für die Fahrzeugreparatur in einer markengebundenen Werkstatt immer dann erforderlich,

Leitsätze:

1. Bei einem Vertrag über die kurzzeitige Nutzung eines jedermann zugänglichen privaten Parkplatzes ist eine unbedingte Besitzverschaffung durch den Parkplatzbetreiber nicht geschuldet. Macht er das Parken von der Zahlung der Parkgebühr und dem Auslegen des Parkscheins abhängig, begeht derjenige verbotene Eigenmacht, der sein Fahrzeug abstellt, ohne sich daran zu halten.

2. Hat ein Fahrzeughalter sein Fahrzeug einer anderen Person überlassen, kann er als Zustandsstörer unter dem Gesichtspunkt der Erstbegehungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er auf die Aufforderung des Parkplatzbetreibers, den für eine Besitzstörung verantwortlichen Fahrer zu benennen, schweigt.

3. Dem Parkplatzbetreiber steht gegen den als Zustandsstörer auf Unterlassung in Anspruch genommenen Fahrzeughalter kein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Halteranfrage zu (insoweit Aufgabe von Senat, Urteil vom 21. September 2012, V ZR 230/11, NJW 2012, 3781 Rn. 13).

Leitsätze:

In der Fahrzeugkaskoversicherung können auch fiktive Aufwendungen für die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt als „erforderliche“ Kosten im Sinne von A.2.7.1 b) AKB 2008 anzusehen sein.

Dies ist zum einen dann zu bejahen, wenn die fachgerechte Wiederherstellung des Fahrzeugs nur in einer markengebundenen Werkstatt erfolgen kann, zum anderen aber regelmäßig auch dann, wenn es sich um ein neueres Fahrzeug oder um ein solches handelt, das der Versicherungsnehmer bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.

wenn aufgrund der Art der anfallenden Reparaturarbeiten nur dort eine vollständige und fachgerechte Reparatur durchgeführt werden könne. Insbesondere bei neuwertigen Fahrzeugen, die noch einer Herstellergarantie unterliegen, sei die Reparatur in einer Markenwerkstatt weitgehend üblich, aber auch bei einem älteren Fahrzeug, wenn dieses in der Vergangenheit zur Erhaltung eines höheren Wiederverkaufswerts stets in einer Markenwerkstatt gewartet und repariert worden sei. Allerdings trage der Versicherungsnehmer für die Umstände, die eine Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt als erforderlich erscheinen lassen, die Darlegungs- und Beweislast, weil es sich insoweit um eine Anspruchsvoraussetzung hinsichtlich der entsprechend höheren Kosten handele. Er müsse daher entweder darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass die dortige Reparatur zur vollständigen und fachgerechten Instandsetzung des Fahrzeugs notwendig gewesen sei oder es sich um ein neues bzw. bisher stets scheckheftgepflegtes Fahrzeug handele.

BGH, Urteil vom 11. November 2015 – IV ZR 426/14

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Sachverständigenhonorar bei Verkehrsunfall

JVEG und ADAC-Autokostentabelle liefern Anhaltspunkte

BGH weist überhöhte Forderung des Sachverständigen zurück

Ein Kfz-Sachverständiger verlangte von der beklagten Verursacherin eines Verkehrsunfalles Kosten für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens. Die Geschädigte hatte die Gutachterkosten nicht bezahlt. In der Honorarrechnung waren unter anderem Beträge für Kilometergeld von 1,05 Euro/km, Kosten von 2,45 Euro pro Foto bzw. von 2,05 Euro pro Foto für den 2. Satz, Schreibkosten von 3 Euro und Kopierkosten von 1 Euro pro Seite angesetzt worden. Diese Beträge kürzten die Vorinstanzen auf ein Kilometergeld von 0,70 Euro, Fotokosten von 2 Euro bzw. 0,50 Euro, Schreibkosten von 1,40 Euro und Kopierkosten von 0,50 Euro pro Seite. Der Bundesgerichtshof sah hierin keine Rechtsfehler. Nicht die Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solche, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden getroffenen Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bilde einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Der Geschädigte könne nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen.

Dabei dürfe das Gericht im Rahmen der Schätzung der tatsächlich erforderlichen Nebenkosten mit Ausnahme der Fahrtkosten gemäß § 287 ZPO die Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes als Orientierungshilfe heranziehen, auch wenn das Gesetz nicht direkt anwendbar sei. Die Regelungen über die Vergütung von Sachverständigen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 beruhen auf einer umfangreichen Untersuchung, im Rahmen derer nicht nur die Entschädigung gerichtlicher Sachverständiger, sondern auch die Vergütung privater Sachverständiger ermittelt worden sei. Hinsichtlich der Fahrtkosten dürfe sich das Gericht an den von verschiedenen Anbietern erstellten Autokostentabellen, etwa der ADAC-Autokostentabelle, orientieren. Im Rahmen der Schadensschätzung sei damit ein Kilometersatz von 0,70 Euro als erforderlich anzusehen.

BGH, Urteil vom 26. April 2016 – VI ZR 50/15

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsätze:

1. Die Kosten für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist.
2. Dem Geschädigten obliegt im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots grundsätzlich eine gewisse Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsabschluss geforderten oder später berechneten Preise.
3. Es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter im Rahmen der Schätzung der bei der Begutachtung anfallenden und erforderlichen Nebenkosten gemäß § 287 ZPO die Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) als Orientierungshilfe heranzieht.

Sachverständigenkosten bei Verkehrsunfall

Bei unbeglichener Rechnung genügt einfaches Bestreiten

BGH lehnt Indizwirkung ab

In einem Rechtsstreit um die Höhe der Sachverständigenkosten bei einem Verkehrsunfall hat der Bundesgerichtshof beanstandet, dass das Berufungsgericht die - nicht beglichene - Honorarrechnung des Sachverständigen nicht weiter geprüft hat. Dem Geschädigten stehe dem Grunde nach ein Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der Kosten des eingeholten Sachverständigengutachtens aus §§ 7, 18 StVG, § 115 VVG zu. Diese Kosten gehörten zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig sei.

Der Geschädigte könne jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erschienen. Seiner Darlegungslast genüge der Geschädigte regelmäßig durch Vorlage der - von ihm beglichener - Rechnung des mit der Begutachtung seines Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reiche dann grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen.

Bei einer nicht beglichener Rechnung sei das anders: Nicht der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag als solcher, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bilde einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Die besonderen Umstände des Geschädigten, mitunter auch seine möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten, kämen regelmäßig im tatsächlich aufgewendeten Betrag zum Ausdruck, nicht hingegen in der Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solcher. Lege der an die Stelle des Geschädigten getretene Zessionar lediglich die unbeglichene Rechnung vor, genüge danach ein einfaches Bestreiten der Schadenshöhe.

BGH, Urteil vom 19. Juli 2016 – VI ZR 491/15

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsätze:

1. Die Kosten für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist.
2. Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Höhe der Sachverständigenkosten regelmäßig durch Vorlage einer von ihm beglichener Rechnung des von ihm zur Schadensbegutachtung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Nicht die Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solche, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bildet einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Gebrauchtwagenkauf

Fehlen einer Herstellergarantie ist Sachmangel

Beschaffenheitsdefinition des alten Schuldrechts nicht auf § 434 BGB übertragbar

Ein Kraftfahrzeughändler hatte auf einer Internetplattform mit der Beschreibung „inklusive Audi-Garantie bis 11/2014“ ein Fahrzeug angeboten. Der Käufer erwarb das Fahrzeug. Schon nach wenigen Wochen traten Schäden am Getriebe auf. Bei der Reparatur zeigte sich, dass vor Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer der Kilometerstand manipuliert worden war; die Herstellergarantie griff nicht ein. Der Käufer erklärte wegen Sachmangels den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises unter Anrechnung der Gebrauchsvorteile für die gefahrenen Kilometer sowie den Ersatz nutzloser Aufwendungen. Er bekam beim Bundesgerichtshof Recht.

Das Bestehen einer Herstellergarantie stelle in der Regel ein Beschaffenheitsmerkmal der Kaufsache nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB (Beschaffenheitsvereinbarung) und § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB (Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die gewöhnliche Verwendung) dar, so dass dessen Fehlen - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dieser Vorschriften - einen Sachmangel begründe. Als Beschaffenheit einer Sache im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB seien alle Faktoren anzusehen, die der Sache selbst anhafteten, als auch alle Beziehungen der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache hätten. Das Bestehen einer Herstellergarantie bei einem Kraftfahrzeug stelle ein auf das Fahrzeug bezogenes rechtliches Verhältnis zwischen Fahrzeughalter und Fahrzeughersteller dar, in dessen Rahmen in der Regel gemäß den Garantiebedingungen Ersatz für die Kosten bestimmter Reparaturen geleistet werde.

Damit handele es sich um eine Beziehung der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache habe. Insbesondere könne das (Nicht-)Bestehen einer Herstellergarantie im Einzelfall von großem wirtschaftlichen Gewicht sein und entsprechend bedeutenden Einfluss auf den Wert eines Kraftfahrzeuges haben. Damit seien jedenfalls die Voraussetzungen des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3 BGB gegeben.

BGH, Urteil vom 15. Juni 2016 – VIII ZR 134/15

Leitsätze:

1. Der durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz an die Stelle des § 459 BGB a.F. getretene § 434 BGB geht von einem wesentlich weiteren Sachmangelbegriff aus, so dass auf diese Vorschrift die enge Beschaffenheitsdefinition des § 459 Abs. 1 BGB a.F. nicht mehr angewendet werden kann.
2. Als Beschaffenheit einer Kaufsache im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB sind sowohl alle Faktoren anzusehen, die der Sache selbst anhaften, als auch alle Beziehungen der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben (Anschluss an BGH, Urteile vom 19. April 2013, V ZR 113/12, NJW 2013, 1948 Rn. 15 und vom 30. November 2012, V ZR 25/12, NJW 2013, 1671 Rn. 10; Fortführung des Senatsbeschlusses vom 26. August 2014, VIII ZR 335/13, juris Rn. 17).
3. Das Bestehen einer Herstellergarantie für ein Kraftfahrzeug stellt in der Regel ein Beschaffenheitsmerkmal der Kaufsache nach § 434 Abs. 1 BGB dar, so dass dessen Fehlen - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift - einen Sachmangel begründet (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 24. April 1996, VIII ZR 114/95, BGHZ 132, 320, 324 ff.).

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Layout:
Matthias Meier
www.remame.de